### SATZUNG ÜBER DIE BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 26. April 2018 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungsund Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Stadt Grünberg nach den Bestimmungen dieser Satzung.

# § 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von den in der Kindertagesstätte tätigen pädagogischen Fachkräften Auskünfte über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Kindertagesstätte gewählten Vertreter der Elternschaft. Ziel sollte es sein, aus jeder Betreuungsgruppe mindestens einen Vertreter zu benennen.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte

besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Grünberg sowie Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

### § 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte hat mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und diese sollte bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der wahlund stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger Kindertagesstätte fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzumachen.

# § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres (1) Elternbeirat. Dieser sollte einem/einer aus Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertagesstätte und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in bestehen.
- ihr Stimmrecht (2) Wahlberechtigte können nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der gebildeten Wahlausschuss ebenfalls Wahl angehören, sind stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der

Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Erziehungsberechtigten und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Kindertagesstätte erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Kindertagesstätte bestehende Betreuungsgruppe sind ein oder mehrere wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/en gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann von dem/der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - 1. die Bezeichnung der Wahl,
  - 2. Ort und Zeit der Wahl,
  - 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  - 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  - 5. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  - 7. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  - 8. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten

# § 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der nächsten Wahl. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

  Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.
- (5) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeitrat.

# § 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Kindertagesstätte Mehrheitsbeschluss wahlberechtigten durch der Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt hat, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers Kindertagesstätte der Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem

Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger der Kindertagesstätte auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

(3) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.

### § 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
  - Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und/oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertagesstätte können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.

### § 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Kindertagesstätte betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
  - 1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
  - 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter

- Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Stadt Grünberg,
- 3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
- 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
- 5. wesentlichen Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
- 6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung,
- 7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte über Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

# § 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Grünberg die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden

# § 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

### § 11 Gesamtelternbeirat

- (1) Um eine allseitige Zusammenarbeit aller Kindertagesstätten der Stadt Grünberg zu gewährleisten, wird ein Gesamtelternbeirat gebildet. Dem Gesamtelternbeirat gehören an:
  - 1. der/die Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in des Elternbeirates der jeweiligen Kindertagesstätte,
  - 2. der/die Leiter/innen oder stellvertretenden Leiter/innen der

Kindertagesstätte,

- 3. der/die Bürgermeister/in der Stadt Grünberg
- 4. der/die Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses.

Der/die Bürgermeister/in kann auch ein weiteres Magistratsmitglied an seiner/ihrer Stelle entsenden.

- (2) Aufgabe des Gesamtelternbeirates ist es, Anliegen entsprechend des § 8 dieser Satzung aus den einzelnen Kindertagesstätten zusammenzutragen sowie Belange des Trägers zur Beratung an die einzelnen Elternbeiräte weiterzugeben.
- (3) Der Gesamtelternbeirat wählt für ein Jahr aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und seine/seinen Stellvertreter/in sowie eine/einen Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung lädt der/die Bürgermeister/in der Stadt Grünberg ein.
- (4) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, der Träger oder eine Einrichtungsleitung dies beantragen. Nach allen Sitzungen sollen alle Eltern über die behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse informiert werden.
- (5) Die Beschlüsse des Gesamtelternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Grünberg vom 13.11.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grünberg, den 27. April 2018

### DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

(Siegel)

Frank Ide Bürgermeister Die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 19 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 11. Mai 2018 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.